



b | r | z

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Bremer Rechenzentrum GmbH

Stand: 16. März 2026

1. Geltungsbereich / Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Erbringung einzelvertraglich festgelegter Werk- und Dienstleistungen durch die Bremer Rechenzentrum GmbH (nachfolgend kurz: BRZ). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die jeweils gültige Fassung ist innerhalb der BRZ-Software unter dem Hilfebereich abrufbar.

Bei Werkleistungen ist BRZ für die Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle der Leistungserbringung sowie für die erbrachten Leistungen verantwortlich. Dem Kunden obliegt die organisatorische Einbindung der BRZ-Leistungen in seinen Betriebsablauf. Dienstleistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Kunden. BRZ erbringt diese in eigener Verantwortung.

- 1.2. Auskünfte zu steuer- und sozialrechtlichen Fragen, die sich bei der Erfüllung von Dienstleistungen ergeben, durch BRZ-Mitarbeiter erfolgen unverbindlich und ohne Gewähr.

2. Vertragsschluss / -gegenstand

- 2.1. Ein Vertrag kommt mit der Unterzeichnung eines Vertrages durch BRZ oder mit Beginn der Ausführung der Leistung durch BRZ zustande, je nachdem, was zeitlich früher liegt.
- 2.2. Die Einzelheiten der auszuführenden Leistungen, die Planungs- und Ausführungsbedingungen, die Festlegung der Funktionen und Spezifikationen eines Werkes sowie Angaben über zur Verwendung kommende Teile, Geräte, Programme oder sonstige erforderliche Mittel sind im Vertrag spezifiziert.
- 2.3. Die Parteien können im Vertrag einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Dienstleistungen sowie einen geplanten oder festen Endtermin für die Fertigstellung und Übergabe von Werkleistungen vereinbaren. Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie im Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet sind.
- 2.4. Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

3. Ausführung des Vertrages / Termine

- 3.1. BRZ ist an die zugesagten Termine gebunden, sofern der Kunde die ihm nach den getroffenen Vereinbarungen obliegenden Mitwirkungen termingerecht erbringt. Der Kunde ist für die Richtigkeit der von ihm gelieferten

Daten und die maschinelle Lesbarkeit elektronischer Daten verantwortlich.

- 3.2. Erbringt der Kunde ihm obliegende Mitwirkungen nicht gem. Ziffer 3.1 termingerecht, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung des BRZ, soweit die Leistung in Folge der unterbliebenen Mitwirkung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann.

- 3.3. BRZ verpflichtet sich, die Verarbeitung personenbezogener Daten nur auf Grundlage einer ergänzenden vertraglichen Vereinbarung, die gemäß Art. 28 DSGVO Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden besondere regelt (Auftragsverarbeitungsvereinbarung) durchzuführen. Sollten einzelne Regelungen der Auftragsverarbeitungsvereinbarung diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, genießt der Inhalt der Auftragsverarbeitungsvereinbarung Vorrang.

- 3.4. BRZ beachtet bei Durchführung des Auftrages die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften und überwacht deren Einhaltung, insbesondere die Wahrung der Vertraulichkeit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO und die nach Art. 32 DSGVO zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen.

- 3.5. Die Übermittlung von Daten sowie der Transport von Datenträgern und sonstigen Unterlagen zwischen Kunde und BRZ erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.

4. Änderungen des Leistungsumfanges

- 4.1. Der Kunde kann nach dem Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfanges im Rahmen der Leistungsfähigkeit von BRZ verlangen, es sei denn, dies ist für BRZ unzumutbar. BRZ wird prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Kunden das Prüfungsergebnis mitteilen. Erfordert ein Änderungsverlangen des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, so ist diese vom Kunden gesondert zu beauftragen.

- 4.2. BRZ wird dem Kunden ein Realisierungsangebot für die Änderung unter Angabe von Leistungszeitraum, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die Vergütung unterbreiten. Der Kunde wird über das Angebot innerhalb der Angebotsbindefrist entscheiden. Vereinbarte Leistungsänderungen sind entsprechend schriftlich zu dokumentieren. Kommt eine Einigung im Rahmen der Angebotsbindefrist nicht zustande, werden die Arbeiten auf der Grundlage des Vertrages weitergeführt.



b | r | z

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1. Der Kunde wird unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre schaffen, die zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen durch BRZ erforderlich sind.
- 5.2. Der Kunde ist für die Bereitstellung, Richtigkeit und Vollständigkeit aller Informationen, Arbeitsunterlagen und Arbeitsmittel, die BRZ für die Durchführung der Leistungen benötigt, verantwortlich.
- 5.3. Der Kunde stellt BRZ von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit die Ansprüche auf falschen oder von ihm fehlerhaft übermittelten Daten beruhen und dies für BRZ trotz Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennbar war.
- 5.4. Bei der Leistungserbringung ist BRZ davon abhängig, dass der Kunde die übernommenen Verantwortlichkeiten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht, so hat der Kunde – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – dadurch entstehende Verzögerungen und/oder Mehraufwendungen zu vertreten.
- 5.5. Der Kunde wird die Rechnungen des BRZ unverzüglich nach Zugang auf sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen. Einwendungen gegenüber Rechnungen sind schriftlich innerhalb von 6 Wochen nach Zugang geltend zu machen. Rechnungen, denen nicht innerhalb der vorgenannten Frist widersprochen wird, gelten als genehmigt. Rückforderungen des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen. Hierauf wird der Kunde von BRZ in der Rechnung gesondert hingewiesen.

6. Behinderung und Unterbrechung der Leistung

- 6.1. Ereignisse höherer Gewalt, die BRZ die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen BRZ, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Lockdown infolge von Pandemie und Epidemie und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und von BRZ unverschuldet sind. BRZ unterrichtet den Kunden unverzüglich über den Eintritt eines solchen Umstandes. Sobald zu übersehen ist, zu welchem Zeitpunkt die Leistung wieder aufgenommen werden kann, teilt BRZ dies dem Kunden mit.
- 6.2. Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, wenn der Grund der Verzögerung vom Kunden zu vertreten ist. Sie verlängern sich außerdem angemessen, wenn der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung unterlassen oder nicht fristgerecht erbracht hat.

7. Einsatz von Personal

- 7.1. Die Parteien benennen jeweils einen Ansprechpartner zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung aller das Vertragsverhältnis betreffenden Fragen.

- 7.2. Die Parteien sind während der Leistungserbringung für die Auswahl, Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung ihrer jeweils eingesetzten eigenen Mitarbeiter verantwortlich.

8. Beauftragung Dritter

BRZ ist berechtigt, Dienstleistungen ganz oder teilweise durch von ihr bestimmte Unterauftragnehmer ausführen zu lassen, soweit dies nicht durch schriftlichen Vertrag zwischen BRZ und Kunde ausdrücklich anders vereinbart ist.

9. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 9.1. Das Entgelt für die Dienstleistungen von BRZ wird nach Art und Umfang im Vertrag schriftlich vereinbart. Es bemisst sich entweder nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten (Vergütung auf Zeit), Mengen oder wird als Festpreis vereinbart. Fehlt eine Vereinbarung über Art und/oder Höhe der Vergütung, so sind bei einer Abrechnung auf Zeit- und Materialbasis die jeweils individuell vereinbarten Preise maßgeblich. Materialaufwand wird gesondert vergütet.
- 9.2. Marktgerechte Preisanpassungen können mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten von BRZ vorgenommen werden, erstmals 1 Jahr nach Abschluss des Vertrages.
- 9.3. Reisekosten, Reisezeiten und Nebenkosten sind BRZ entsprechend zu vergüten.
- 9.4. Alle Forderungen werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind ohne Abzug innerhalb von 7 Tagen zahlbar. Eine freiwillige Abweichung von BRZ zu Gunsten des Kunden begründet für diesen keinerlei Rechtsanspruch auf die Abweichung. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 9.5. Im Vertrag angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit-, Mengen- und Materialbasis sind unverbindlich. Sie beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung der zu erbringenden Leistung. BRZ wird den Kunden bei einer Überschreitung des Kostenrahmens unverzüglich informieren und seine schriftliche Zustimmung einholen. Bis zur Vorlage der schriftlichen Zustimmung des Kunden wird BRZ die dem Schätzpreis zugrundeliegenden Mengenansätze nicht überschreiten.
- 9.6. Bei Zahlungsrückstand des Kunden ist BRZ berechtigt, die Verarbeitung bis zur Beseitigung des Zahlungsrückstandes auszusetzen. Kommt es wegen des Zahlungsrückstandes nicht zur Verarbeitung, behält BRZ den vollen Vergütungsanspruch abzüglich dessen, was BRZ an Ausgaben einspart. Ein Zahlungsrückstand berechtigt BRZ, unbeschadet des gesetzlichen Zurückbehaltungsrechtes zur Rückhaltung von Auswertungen und sonstigen Unterlagen.
- 9.7. Bei Überschreitung des in Ziff. 9.4 genannten Zahlungszieles, ist BRZ berechtigt, Verzugszinsen in



b | r | z

- Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszins zu berechnen. Sind die Zinsbelastungen höher, ist BRZ berechtigt, diese geltend zu machen. Die BRZ sonst zustehenden Rechte bleiben davon unberührt.
- 9.8. Ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung steht dem Kunden nur wegen rechtskräftig festgestellter, von BRZ unbestrittener oder anerkannter Gegenansprüche zu.
- 10. Eigentums- und Nutzungsrechte**
- 10.1. Eigentum und sonstige Rechte an allen organisatorischen Unterlagen, Systemen, Programmen, Vordruckentwürfen und Datenträgern, die von BRZ entwickelt und bereitgestellt werden, verbleiben bei BRZ. Der Kunde erhält diesbezügliche Nutzungsrechte nur zu eigenen, dem Vertrag unterliegenden Zwecken und nur für die Dauer der Vertragslaufzeit.
- 10.2. Der Kunde hat Anspruch auf Aushändigung der Programmunterlagen und der gespeicherten Daten, sofern diese speziell für ihn entwickelt und von ihm die vollen Organisations-, Programmier- und Datenerfassungskosten gezahlt worden sind. BRZ hat ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Erfüllung der vom Kunden geschuldeten Leistungen. Das Nutzungsrecht durch BRZ bleibt hiervon unberührt.
- 10.3. Der Kunde wird keine Programme, Programmbestandteile oder vertrauliche Informationen im Sinne des 13.2 verändern, rückentwickeln (Reverse Engineering), dekompileieren, disassemblieren oder synthetisieren, es sei denn zwingendes geltendes Recht steht entgegen.
- 10.4. Kein Missbrauch der Export-Funktion: Der Kunde wird keine Systeme einsetzen, um aus den vom BRZ zur Verfügung gestellten Programmen automatisiert oder teilautomatisiert Daten abzurufen, es sei denn, die entsprechenden Systeme wurden vom BRZ ausdrücklich für diesen Zweck freigegeben.
- 11. Mängelhaftung / Fehlerhaftes Arbeiten**
- 11.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Arbeitsergebnisse unverzüglich zu überprüfen. Mängel hat der Kunde an BRZ innerhalb der folgenden Fristen nach Übergabe der Programme, Auswertungen oder sonstigen Arbeiten unter Beifügung einer konkreten Mängelbeschreibung sowie der für die Wiederholung oder Berichtigung notwendigen Unterlagen schriftlich mitzuteilen:
- bei täglichen Arbeiten und solchen, die innerhalb einer Woche und an verschiedenen Arbeitstagen durchgeführt werden, bis zur nächsten Verarbeitung,
 - bei Arbeiten, die wöchentlich oder dekadisch durchgeführt werden, innerhalb von 3 Arbeitstagen,
 - in anderen Fällen innerhalb von 10 Arbeitstagen.
- Versteckte Mängel sind an BRZ unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen.
- 11.2. BRZ verpflichtet sich, fehlerhafte Arbeitsergebnisse, die aus unrichtigem Funktionieren der Datenverarbeitungsanlagen des BRZ, durch BRZ-Personal oder durch sonstige von BRZ zu vertretende Umstände entstehen, auf eigene Kosten zu wiederholen, oder bei einer späteren Bearbeitung zu berücksichtigen. Sollte eine der beiden oder beide Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist BRZ berechtigt, diese jeweils zu verweigern.
- 11.3. BRZ kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine Zahlungspflichten gegenüber BRZ nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht. Gelingt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit nicht, oder ist sie aufgrund der Beschaffenheit der Ware unmöglich, hat der Kunde nach seiner Wahl ein Minderungs- oder Rücktrittsrecht. Schadensersatzansprüche sind vorbehaltlich Ziffer 12 ausgeschlossen.
- 11.4. Die Pflicht nach Ziff. 11.2 entfällt, wenn der Kunde in die zur Vertragserfüllung durchgeführten BRZ-Arbeiten ohne Zustimmung von BRZ eingegriffen hat.
- 11.5. Festgestellte, nicht wesentliche Abweichungen von den festgelegten Anforderungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Annahme. Die Verpflichtung von BRZ zur Mängelbeseitigung bleibt unberührt.
- 11.6. Weist BRZ nach, dass Mängel nicht vorgelegen haben, kann es die Erstattung des Aufwandes für die aufgrund der Mängelrüge erbrachten Leistungen nach den allgemein von ihr angewandten Vergütungssätzen verlangen, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- 11.7. Korrekturen von Abrechnungsfehlern - gleich aus welchem Grund - können maximal im Rahmen des Rückrechnenzeitraums der von BRZ eingesetzten Software erfolgen. Dieser Zeitraum umfasst das laufende und das vergangene Kalenderjahr.
- 12. Sonstige Haftung**
- 12.1. BRZ haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von BRZ, eines gesetzlichen Vertreters oder der Erfüllungsgehilfen von BRZ beruhen, sowie für Schäden, die durch das Fehlen einer von BRZ garantierten Beschaffenheit verursacht wurden, sowie bei arglistigem Verhalten von BRZ.
- 12.2. BRZ haftet unbeschränkt für Schäden, die durch BRZ oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von BRZ vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.
- 12.3. Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- oder Vermögensschäden haftet BRZ nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d. h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen dürfen); in diesem Fall ist die Haftung der Höhe

nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden.

12.4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

12.5. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

12.6. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen BRZ beträgt ein Jahr außer in den Fällen der Ziffern 12.1, 12.2 oder 12.4.

13. Vertraulichkeitsregelung

13.1. Die Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und nicht für andere, der Zusammenarbeit nicht dienende Zwecke zu verwenden.

13.2. Als „vertrauliche Informationen“ gelten unabhängig von ihrer physischen Form oder Beschaffenheit (mündlich; schriftlich, digital, etc.) (i) der Vertrag, insbesondere alle Informationen über die zwischen den Parteien vereinbarte Vergütung und die Vertragslaufzeit, (ii) alle dem Kunden zugänglich gemachten technischen Informationen und Know-how, (iii) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei, insbesondere solche im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG, sowie sonstige Informationen, (iv) die von der offenlegenden Partei als vertraulich gekennzeichnet, als solche beschrieben oder anderweitig als solche kenntlich gemacht werden oder aufgrund ihres Inhalts als vertraulich zu betrachten sind, oder, (v) die aus den vorgenannten, von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen abgeleitet wurden.

13.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung bezieht sich nicht auf Informationen, die nachweislich (i) der anderen Partei bereits vor Vertragsabschluss rechtmäßig bekannt waren, (ii) ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung öffentlich bekannt werden oder (iii) die aufgrund gesetzlicher, richterlicher oder behördlicher Anordnung Dritten offengelegt werden müssen, sofern die offenlegende Partei von der anderen Partei unverzüglich vor einer solchen anstehenden Offenlegung informiert wurde, sofern und soweit dies rechtlich zulässig ist, so dass eine Schutzanordnung oder ein anderes geeignetes Rechtsmittel erwirkt werden kann.

13.4. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, sämtliche Dokumente, Akten oder andere Unterlagen der jeweils anderen Partei, welche vertrauliche Informationen enthalten, sowie Kopien hiervon, zurückzugeben und entsprechende Daten zu löschen, soweit und sobald diese Unterlagen/Daten nicht mehr zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen oder zur Ausübung vertraglicher Nutzungsrechte benötigt werden und der Herausgabe und Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

13.5. Weiterreichende Verpflichtungen aus dem Geschäftsgeheimnisgesetz, insb. § 5 Nr. 2 GeschGehG, bleiben unberührt.

14. Vertragsdauer, Kündigung

14.1. Verträge über wiederkehrende Leistungen werden für einen Zeitraum von drei Jahren abgeschlossen. Sie verlängern sich jeweils um 1 weiteres Jahr, wenn sie nicht 6 Monate vor Ablauf des nächsten vollen Kalenderjahres der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

14.2. Aufgrund der Tatsache, dass BRZ die für den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang erforderlichen Ressourcen an technischer Ausrüstung und qualifizierten Mitarbeitern vorhält, sind sich die Parteien darüber einig, dass BRZ pauschalen Schadensersatz gemäß nachstehend Ziffer 14.3 geltend machen kann, wenn

a) das Vertragsverhältnis seitens BRZ durch die Kündigung aus wichtigem Grund beendet wird oder

b) der Kunde während der Vertragslaufzeit die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht oder nur noch zum Teil in Anspruch nimmt.

14.3. Der pauschalierte Schadensersatz in den vorstehend unter Ziffer 14.2 geregelten Fällen wird geschuldet für den Zeitraum bis zum Ende der fest vereinbarten Vertragslaufzeit.

Die Schadenspauschale beträgt pro Monat 50 % des durchschnittlichen monatlichen Abrechnungsumsatzes der zurückliegenden 12 vollen Vertragsmonate, bei kürzerer Vertragslaufzeit aller zurückliegenden vollen Vertragsmonate. Nimmt der Kunde einen Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht mehr in Anspruch, so ist der auf diesen Leistungsteil entfallende durchschnittliche monatliche Abrechnungsumsatz für die Berechnung der Schadenspauschale maßgeblich.

Unbeschadet dessen bleibt BRZ der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Ebenso bleibt dem Kunden der Nachweis vorbehalten, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

14.4. Endet der Vertrag dadurch, dass BRZ berechtigterweise aus wichtigem Grund kündigt oder nimmt der Kunde die vertraglich vereinbarten Leistungen vertragswidrig gar nicht mehr in Anspruch, so ist die Schadenspauschale gemäß vorstehend Ziffer 14.3 mit Rechnungstellung durch BRZ fällig.

Nimmt der Kunde die Leistungen in einem geringeren Umfang als vertraglich vereinbart in Anspruch, so ist die Schadenspauschale zu denselben Zeitpunkten fällig, zu denen die vertraglich vereinbarte Vergütung bei Ausführung der Arbeiten in dem vertraglich vereinbarten Umfang fällig geworden wäre.



b | r | z

Alternativ kann der Kunde den Vertrag auch durch einmalige Zahlung der gesamten nach dieser Ziffer geschuldeten Summe und aller sonstigen offenen Forderungen des BRZ mit sofortiger Wirkung beenden.

und insoweit Vertragsbestandteil, als BRZ ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Anderslautende Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn BRZ ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

15. Wartungs- u. Pflegeverträge

Wartungs- und Pflegeverträge werden gesondert abgeschlossen und beinhalten Regelungen für die Wartung der Hardware bzw. Pflege der Software. Der Abschluss von Software-Wartungsverträgen erfolgt durch einen gesonderten Lizenz- und Betreuungsvertrag (LuB).

16. Verwendung von KI-System

16.1. Das KI-System des BRZ stellt keine Rechtsberatung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG oder eine Hilfeleistung in Steuersachen gem. § 1 StBRG dar. Es ist nicht geeignet, die rechtliche oder steuerliche Prüfung eines Einzelfalls durchzuführen. Die Benutzung des KI-Systems kann daher nicht den rechtlichen oder steuerlichen Rat eines Rechtsanwalts oder Steuerberaters ersetzen. Sofern ein Einzelfall geprüft werden soll oder konkrete rechtliche oder steuerliche Fragestellungen beantwortet werden sollen, empfehlen wir einen Rechtsanwalt oder Steuerberater zu kontaktieren.

16.2. Das KI-System wird dem Kunden als zusätzliche Leistung des BRZ neben den sonstigen Leistungen zur Verfügung gestellt. Eine anderweitige Nutzung wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Das KI-System ersetzt nicht die Dokumentation.

16.3. Sofern das KI-System dem Kunden als kostenfreie zusätzliche Leistung bereitgestellt wird, haftet BRZ für die Verwendung des KI-Systems gegenüber dem Kunden und Dritten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt die Haftung nach Maßgabe der Ziffern 11 und 12 unberührt.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Soweit nicht vorstehende Rechte im Zusammenhang mit Leistungsstörungen (Ziff. 6) und der Behebung von Mängeln (Ziff. 11) ausdrücklich zugestanden werden, ist die Geltendmachung sonstiger Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden, vorbehaltlich Ziffer 12 ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Nebenabreden und Nebenpflichtungen.

17.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

17.3. Die Rechte der Parteien können nur nach schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei auf eine dritte Partei übertragen werden.

17.4. Die Anwendung anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist ausgeschlossen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann

17.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung von Lücken gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

17.6. Für die Verträge und diese Bedingungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts.

17.7. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist jeweils der Sitz von BRZ in Bremen.